

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:

40 Strategische Bildungsplanung, Schulen, Kindertagesbetreuung und Integration

Beschlussvorlage Nr. BV/0195/16

Datum: 30.05.2016

Az: 40.2

Ziele:

Sicherung und Schaffung von eigenen kommunalen Strukturen für lebenslanges Lernen

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Kindertagesstätten der Stadt Celle**Beratungsfolge:**

Öffentlichkeit	Datum	Gremium
Ö	08.06.2016	Jugendhilfeausschuss
N	14.06.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	16.06.2016	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Kindertagesstätten der Stadt Celle.

Sachverhalt:

Durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes sind in den §§ 28 Abs. 2 und 34 Neuregelungen getroffen worden. Eine spezielle Regelung in Bezug auf Masern (§ 28 (2)) wurde eingeführt.

Die Änderungen wurde in § 5 „Gesundheitsvorsorge“ der AVB ergänzend aufgenommen.

(Stephan Kassel)
Stadtrat

Anlage/n:

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Kindertagesstätten der Stadt Celle

Anl. BV/0195/16 - Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Kindertagesstätten der Stadt Celle

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) **für die Kindertagesstätten der Stadt Celle**

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am **xx.xx.2015** folgende Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Celle beschlossen:

§ 1 Begriff und Auftrag der städtischen Kindertagesstätten

- 1) Kindertagesstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.
- 2) Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Die Arbeit in den städtischen Kindertagesstätten orientiert sich an §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 Gliederung der Tageseinrichtungen und Zweckbestimmung

Die Tageseinrichtungen für Kinder gliedern sich in folgende Betreuungsformen / Regelleistungen

- a) Krippen für Kinder grundsätzlich im Alter von sechs Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Eine Aufnahme ab der 9. Woche ist in Einzelfällen ausnahmsweise zulässig.
- b) Kindergarten für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.
- c) altersübergreifende Gruppen für Kinder im Alter von 1 Jahr an bis zur Einschulung.

d) *Horte von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschule*

Hinweis

Mit der flächendeckenden Einführung der Ganztagschule sind die Horte an die Grundschulen verlagert worden.

§ 3 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elternbeiräte, Stadtelternbeirat

1. Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Kindertagesstätte sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin / dem Leiter erwünscht.
2. Es werden Elternvertretungen sowie ein gemeinsamer Beirat gebildet. Einzelheiten zur Arbeit dieser Gremien sind in den dafür geltenden Richtlinien geregelt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Anträge auf Aufnahme sind grundsätzlich in der Kindertagesstätte abzugeben.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird den Eltern mitgeteilt, eine Aufnahmeverpflichtung für eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Absagen erfolgen schriftlich.
3. Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

Anl. BV/0195/16 - Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Kindertagesstätten der Stadt Celle

§ 5 Gesundheitsvorsorge

~~1. Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als 10 Tage ist. Daraus muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.~~

~~Der Impfausweis ist vorzulegen.~~

1. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorge-berechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme **eine ärztliche Beratung** in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Als Nachweis über das ärztliche Beratungsgespräch ist es ausreichend, wenn die aktuelle Seite aus dem Vorsorgeheft als Kopie vorliegt.

2. Bei Erkrankung eines Kindes oder fehlen aus anderen Gründen ist die Leiterin / der Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Wird festgestellt, dass ein Kind in einer Kindertageseinrichtung an **Masern** erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die Leiterin der Einrichtung Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, die Einrichtung zu betreten, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

4. Bei Infektionskrankheiten (z.B. bakterielle Bindehautentzündung, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Läuse, Krätze etc.) eines Kindes ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Dies gilt auch bei vergleichbaren Erkrankungen anderer Personen im häuslichen Bereich. Für die Dauer einer solchen Infektionskrankheit darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

Bevor das Kind nach dem Abklingen einer solchen Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

5. In den Kindertagesstätten werden ärztliche Untersuchungen durch das Gesundheitsamt durchgeführt.

§ 6 Betreuungszeiten

1. Die städtischen Tageseinrichtungen mit Ganztagsangeboten für Kinder sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. In dafür vorgesehenen Tageseinrichtungen wird eine Regelbetreuungszeit von 8.00 - 19.00 Uhr angeboten.

Die Kernbetreuungszeiten (Regelleistungen) sind:

<u>Krippengruppe</u>	
Vormittagsgruppe	08.00 – 12.00 Uhr
3/4 Gruppe	08.00 – 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	08.00 – 16.30 Uhr
<u>Kindergartengruppe</u>	
Vormittagsgruppe	08.00 – 12.00 Uhr
Vormittagsgruppe (inkl. Mittagessen)	08.00 – 13.00 Uhr
Integrationsgruppen	08.00 – 13.00 Uhr
Nachmittagsgruppe	12.30 – 16.30 Uhr
3/4 Gruppe	08.00 – 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	08.00 – 16.30 Uhr

<u>Hortbetreuung</u>	
als Ergänzung zur Ganztagsgrundschule	- 16.30 Uhr
freitags	- 16.30 Uhr
in den Ferien	08.00 – 16.30 Uhr

2. Die Bringzeit beginnt eine Viertelstunde vor, die Abholzeit endet eine Viertelstunde nach den Kernbetreuungszeiten. Die Inanspruchnahme der Bring- und Abholzeit unterliegt der Kostenpflicht gemäß Entgeltordnung.

Anl. BV/0195/16 - Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Kindertagesstätten der Stadt Celle

3. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in der Kindertagesstätte ist auf die psychische und physische Verfassung eines Kindes abzustimmen.
4. Gastkinder können bis zu 5 Tagen kostenlos aufgenommen werden. Ab dem 6. Tag muss das tägliche Benutzungsentgelt gezahlt werden. Essengeld ist vom ersten Besuchstag an zu zahlen.

§ 7 Entgelte

Die Höhe der zu zahlenden Entgelte richtet sich nach der vom Rat der Stadt Celle beschlossenen Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung

§ 8 Abmeldung/Kündigung

1. Das Kind kann jederzeit bis zum 15. eines Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum Ende der Monate Mai oder Juni eines Jahres ist hierbei nicht möglich. Für Kinder, die zum 31.07. ausscheiden, muss eine Abmeldung grundsätzlich bis zum 15.05. vorliegen. Die schriftliche Abmeldung ist bei der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte vorzulegen.
2. Abweichend von der unter 1. genannten Kündigungsregelung ist die wochenweise Ferienbetreuung im Hort spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn zu kündigen.
3. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus sonstigem wichtigen Grund (z.B. Nichtzahlung der Entgelte) kündigen.
4. Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt. Der Betreuungsvertrag gilt dann als einverständlich aufgehoben.

§ 9 Mahlzeiten

Kinder, die ganztags betreut werden, nehmen gemeinsam das Mittagessen ein. In einzelnen Einrichtungen besteht auch bei Besuch der Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe die Möglichkeit, das Mittagessen in der Kindertagesstätte einzunehmen. Die Kosten hierfür sind mit dem monatlichen Entgelt zu entrichten.

§ 10 Schließung

1. Die städtischen Kindertagesstätten sind mindestens 46 Wochen im Jahr geöffnet. Gleiches gilt für die Hortbetreuung als Ergänzung zur Ganztagsgrundschule.
2. Während der Sommerferien sind die Einrichtungen oder Teile der Einrichtungen nach Absprache mit der Elternvertretung für die Dauer von mindestens 3 Wochen geschlossen.
3. Übrige Schließungen erfolgen ebenfalls in Absprache mit dem Elternbeirat.
4. Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung, auf Schadensersatz oder auf Rückerstattung der Entgelte.

§ 11 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Gruppe und endet mit der Verabschiedung.
2. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind aus Sicherheitsgründen in die jeweiligen Gruppen zu bringen und von dort abzuholen.

Anl. BV/0195/16 - Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Kindertagesstätten der Stadt Celle

3. Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht Unfallversicherungsschutz, weitergehende Haftung entfällt.
4. Gast- bzw. Besucherkinder unterliegen keinem Versicherungsschutz.

§ 12 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen und Teilnichtigkeiten

1. Die Stadt kann diese Kindertagesstätten – AVB im Rahmen der durch die Gesetze und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 13 Schlussvorschriften

1. Mit jedem Aufnahmeantrag sind den Eltern die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) auszuhändigen. Durch Unterschrift unter den Betreuungsvertrag werden die AVB und die Entgeltordnung anerkannt.
2. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden alle schriftlichen und mündlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Celle, den 30.05.2016

(L. S.)

(Dirk-Ulrich Mende)
Oberbürgermeister